

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"

Stadt Hallenberg



Oktober 2025

Auftraggeber: Stadt Hallenberg
Fachbereich 3 Bürgerservice, Bauen, Ordnung
Rathausplatz 1
59969 Hallenberg

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Stella Drechsler (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 21.10.2025

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
2 Stufe I - Vorprüfung	9
2.1 Wirkfaktoren der Planung.....	9
2.2 Datengrundlage.....	10
2.3 Vögel.....	14
2.4 Fledermäuse	19
2.5 Reptilien.....	22
2.6 Amphibien.....	23
2.7 Nachtkerzenschwärmer	23
3 Stufe II – Vertiefende Prüfung	26
3.1 Vögel.....	26
3.2 Fledermäuse	27
4 Fazit.....	29
5 Literatur	30
6 Anhang (Prüfbögen)	31

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“, insbesondere für die spätere Ansiedlung des städtischen Bauhofs. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich, die mit der Inanspruchnahme von Freiflächen und dem Verbrauch von Grund und Boden einhergehen, steht die Nutzung von potentiellen Flächen innerhalb bereits bebauter Bereiche. Im Hinblick auf die Begrenztheit von Grund und Boden sowie die Erhaltung und Schonung von Natur und Landschaft besitzt die Nutzung von bebauten Flächen eine hohe Bedeutung.

Die Stadt Hallenberg ist bereits seit langem bestrebt, für das ehemalige Industriegelände „Sachtlebenbrache“ zwischen Hallenberg und Liesen eine Nachfolgenutzung zu finden. Eine ursprünglich gedachte touristische Nutzung des Geländes konnte aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden. Daher rückt eine gewerbliche Folgenutzung in den Mittelpunkt der Überlegungen.

Im integrierten kommunalen Entwicklungskonzept der Stadt Hallenberg von 2016 ist als ein Schwerpunkt der städtebaulichen Entwicklung in Hallenberg die Leerstandsvermeidung ein Ziel. Im Rahmen des Gewerbeflächenmanagements schafft die Stadt Hallenberg daher Angebotsschwerpunkte durch Reaktivierung von Altindustrieflächen im Stadtgebiet. Hierzu zählt auch das ehemalige „Sachtleben“-Industriegelände, welches im Rahmen einer Umnutzung künftig als Gelände für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen soll. Insbesondere wurde die Umsiedlung des Bauhofes der Stadt Hallenberg in das Planareal angestrebt, da am ehemaligen Standort in der Bahnhofstraße (neben ALDI) beengte Platzverhältnisse herrschen und eine Erweiterung nicht möglich war. Durch die Umsiedlung steht gleichzeitig das innenstadtnahe Grundstück wieder für eine neue Nutzung zur Verfügung. Die Planung dient somit insgesamt der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Darüber hinaus besteht die grundsätzliche Möglichkeit auch die Nutzung der gewerblichen Bauflächen für Handwerksbetriebe und Betriebe mit lediglich geringem Flächenanspruch ($< 2.000 \text{ m}^2$) - die somit im Gewerbegebiet „Lehm bach“ in Hallenberg nur im Ausnahmefall angesiedelt werden könnten - anzusiedeln, ohne weitere bislang nicht bebaute Flächen ausweisen zu müssen. Des Weiteren steht konkret die Errichtung der Rettungswache „Hallenberg-Liesen“ im Raum. Aufgrund der Lage an der L 617 und der räumlichen Nähe zur B 236 besitzt der Standort über eine attraktive Verkehrsanbindung, sodass im Einsatzfall sowohl der Kernstadtbereich von Hallenberg als auch der Stadtteil Liesen schnell erreichbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Umsetzung des dargelegten Planvorhabens bedarf es

daher der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg, um die Genehmigungsvoraussetzungen für das städtebauliche Ziel, der Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Industriegeländes.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"; Stadt Hallenberg (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Gegen diese Verbote darf daher nicht verstoßen werden, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht. Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf zu achten, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird“. Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Zudem sind quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Situation

Die Flächen des Plangebiets setzen sich derzeit aus einer Brachfläche im Norden und einen Gebäudebestand im Süden und versiegelte Flächen sowie randlichen Laub- bzw. Ufergehölzen zusammen. Während den Brachflächen, Ruderalfluren und Laubgehölzen eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung zukommt, besitzen die bebauten und versiegelten Flächen und der Lagerplatz nur eine geringe Bedeutung für Tiere.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der LANUV als „ungünstig bis unzureichend“ oder schlechter geführt werden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

2 Stufe I - Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren der Planung

Durch die Änderung des FNP's werden zwar noch keine konkreten Eingriffe vorbereitet, allerdings werden auf der nächsten Planungsebene (z.B. Baugenehmigungsverfahren) Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet, die zunächst im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind. Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Arten sind v.a. die folgenden Faktoren zu erwarten, die primär den (teilweisen) Verlust von Lebensräumen sowie die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"; Stadt Hallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration
• Gebäuden		• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
• Verkehrsflächen	• Rodung von Bäumen und Gehölzen	• ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
• weiterer Infrastruktur		
Baustellenbetrieb	• Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Gewerbliche Bauflächen	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. • Kollisionsrisiko an Glasflächen (Vogelschlag)	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung • Tötung oder Verletzen von Individuen
betriebsbedingt		
• Gewerbliche Bauflächen	• Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen nicht erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und

Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im sehr geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.2 Datengrundlage

Für das Messtischblatt 4817 Hallenberg (Quadrant 4, vgl. Tab. 2) sind Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Tiergruppen der Säugetiere, Vögel und Reptilien bekannt. Durch die Gewässer sind im Plangebiet ausreichende Habitatsbedingungen für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Amphibien zu erwarten. Daher wurde die gezielte Erfassung der Amphibien als notwendig erachtet.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4817 Hallenberg gemäß LANUV (2025)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand NRW
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U+
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2 [Fortsetzung]: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4817 Hallenberg gemäß LANUV (2025)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand NRW
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	"Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien gezielte im Zeitraum von März bis Juli 2017 Erfassungen durchgeführt. Im Jahr wurden für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien Potentialabschätzungen vorgenommen, um die Plausibilität der 2017 erhobenen Daten zu validieren und ggf. eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen. Für die Reptilien wurden erneute und für den Nachtkerzenschwärmer erstmals Begehungen durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Methoden angewendet:

Fledermäuse:

Im Plangebiet wurde eine Potentialabschätzungen vorgenommen, um die Plausibilität der 2017 erhobenen Daten zu validieren und ggf. eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden keine erheblichen Differenzen festgestellt. Lediglich die älteren Gebäude sind durch neuere Bauten ersetzt worden. Hierdurch ergeben sich aber keine zusätzlichen Habitatqualitäten. Es wird festgestellt, dass die erhobenen Daten aus dem Jahr 2017 aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichende Datenquelle verwendet werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden 2017 vier Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detek-

tor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Geltungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 3). Hierbei wurden das Modell SMBAT2 der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.05.2017	Detektorbegehung
2. Begehung	28.05.2017	Detektorbegehung
3. Begehung	21.06.2017	Detektorbegehung
Automatisierte Erfassung	21.-28.05.2017	Bat-Recorder
Gebäudeuntersuchung	19.07.2017	Absuchen der Gebäude auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen
	06.09.2025	Potentialabschätzung

Vögel:

Im Plangebiet wurde eine Potentialabschätzungen vorgenommen, um die Plausibilität der 2017 erhobenen Daten zu validieren und ggf. eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Vögel wurden keine erheblichen Differenzen festgestellt. Lediglich die älteren Gebäude sind durch neuere Bauten ersetzt worden. Hierdurch ergeben sich aber keine zusätzlichen Habitatqualitäten. Es wird festgestellt, dass die erhobenen Daten aus dem Jahr 2017 aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichende Datenquelle verwendet werden können.

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung von Vögeln.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	04.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	16.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	28.04.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	21.05.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
6. Begehung	19.07.2017	Reviervögel und Nahrungsgäste
	06.09.2025	Potentialabschätzung

Im Untersuchungsgebiet wurde 2017 eine Kartierung von Brutvögeln und Nahrungsgästen durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Erfassung von revieranzeigendem Verhalten (Revierkartierung). Die

Erfassung der Vögel erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005).

Reptilien:

Zur Kartierung der Reptilien wurden 2025 und 2017 besonders sonnenexponierte Stellen untersucht. Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders in den Übergangsbereichen, die an Hecken oder anderen Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Verbesserung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (60x60 cm; aus Dachpappe) als attraktive Kleinstrukturen ausgebracht. Diese erwärmen sich rasch, bieten eine raue, steinähnliche Oberfläche und werden daher gerne als Ruhe- oder Versteckplatz angenommen. Hierdurch lässt sich in der Regel die Nachweisquote signifikant erhöhen.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	04.04.2017	Übersichtsbegehung, Ausbringen der Reptilienquadrate
2. Begehung	16.04.2017	Begehung und Kontrolle
3. Begehung	28.04.2017	Begehung und Kontrolle
4. Begehung	30.04.2017	Begehung und Kontrolle
5. Begehung	21.05.2017	Begehung und Kontrolle
6. Begehung	19.07.2017	Begehung und Kontrolle, Einholen Reptilienquadrate
7. Begehung	11.08.2025	Begehung und Kontrolle
8. Begehung	14.08.2025	Begehung und Kontrolle
9. Begehung	19.08.2025	Begehung und Kontrolle
10. Begehung	06.09.2025	Begehung und Kontrolle
11. Begehung	11.09.2025	Begehung und Kontrolle

Amphibien:

Im Plangebiet wurde eine Potentialabschätzungen vorgenommen, um die Plausibilität der 2017 erhobenen Daten zu validieren und ggf. eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Vögel wurden erhebliche Differenzen festgestellt. Die Teiche sind im Rahmen der Renaturierung des Fließgewässers verfüllt worden. Hierdurch befinden sich im Plangebiet keine relevanten Gewässer. Hierdurch ergeben sich aber keine zusätzlichen Habitatqualitäten. Es wird festgestellt, dass die erhobenen Daten aus dem Jahr 2017 aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichende Datenquelle verwendet werden können.

Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders die potentiellen Fortpflanzungshabitate untersucht (Schwemmteiche).

Die Begehungen erfolgten an sechs Tagen und zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils günstigen Witterungsverhältnissen. Die Gewässer und Gewässerränder sowie andere vielversprechenden Strukturen wurden gezielt abgesucht, die Gewässer tags und abends verhört und zudem zur Erhöhung der Nachweisstärke Molchreusen eingesetzt.

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.03.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
2. Begehung	04.04.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
3. Begehung	28.04.2017	Ausbringen von Reusen
4. Begehung	29.04.2017	Kontrolle der Reusen, Absuchen von Strukturen
5. Begehung	30.04.2017	Einholen der Reusen, Absuchen von Strukturen
6. Begehung	21.05.2017	Absuchen von Strukturen, Verhören
7. Begehung	08.04.2019	Absuchen temporärer Kleingewässer
	06.09.2025	Potentialabschätzung

Nachtkerzenschwärmer:

Zur Bestandserfassung wurde zur Flugzeit im August 2025 das Plangebiet erfasst. Dazu wurden relevante Bereiche nach aktiven Faltern abgesucht. Zudem wurde an Weidenröschen nach Fraßspuren gesucht sowie eine Überprüfung der Eiablage durch das Absuchen nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers durchgeführt (Tab. 7).

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung des Nachtkerzenschwärmers.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	11.08.2025	Suche nach Faltern, Suche nach Eiern, Raupen und Fraßspuren
2. Begehung	14.08.2025	Suche nach Faltern, Suche nach Eiern, Raupen und Fraßspuren
3. Begehung	19.08.2025	Suche nach Faltern, Suche nach Eiern, Raupen und Fraßspuren

2.3 Vögel

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen 2017 konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 43 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 8, Abb. 2).

Hierbei konnten weder streng geschützte Arten (BArtSchV, BNatSchG) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden (Tab. 8).

Es werden dabei keine Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand festgestellt.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden.

Abbildung 2 stellt die am Standort 2017 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

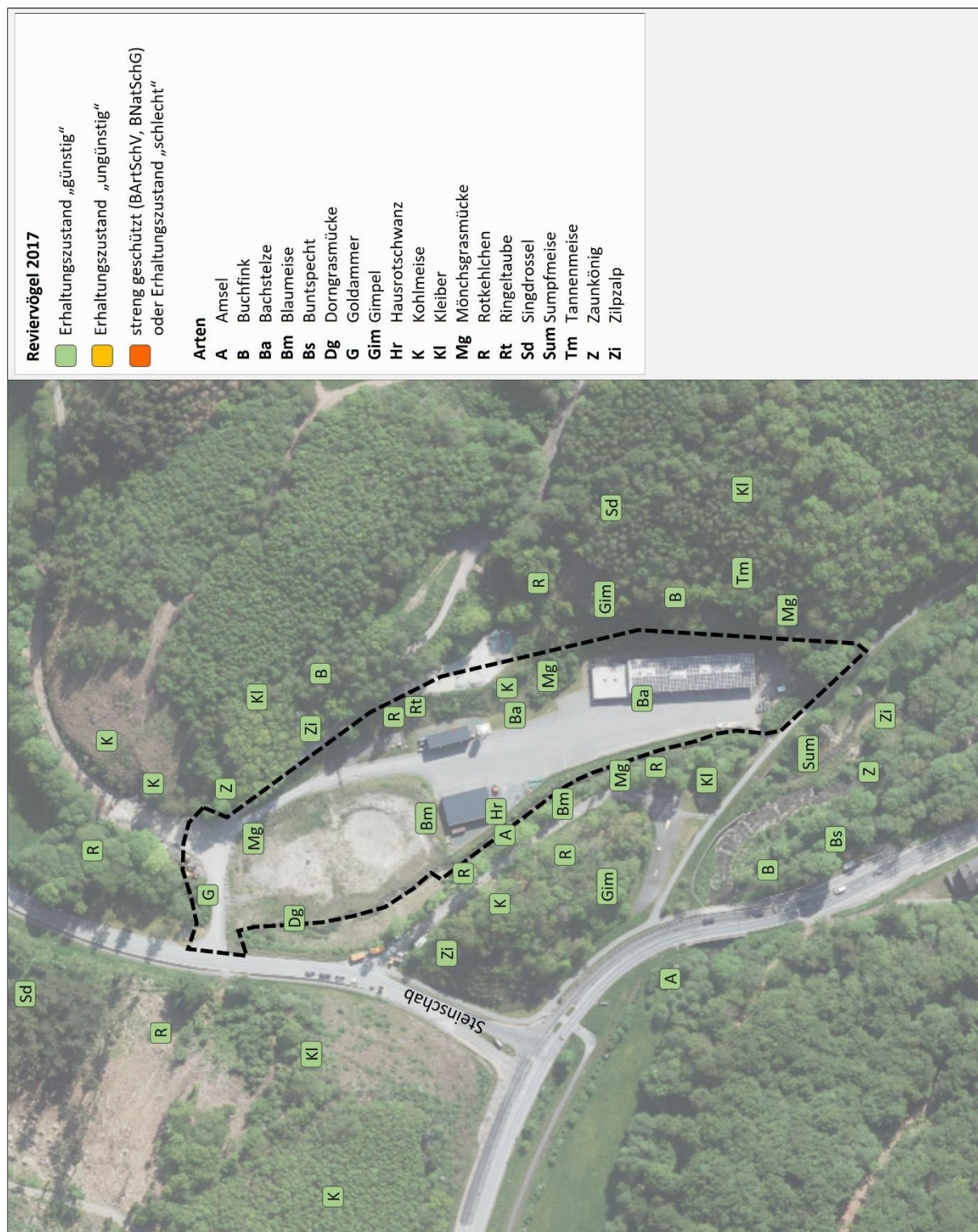


Abb. 2: Reviervögel im Planungsraum 2017 (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

Tab. 8: Reviervögel der Untersuchungen 2017 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie dem Erhaltungszustand. Angaben nach SUDMANN ET AL. (2023), RYSLAVY et al. (2020) und LANUV (2025).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
				EU	D	D	NRW	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	2	-	§	*	*	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	-	§	*	*	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	2	-	§	*	*	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	3	-	§	*	*	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	1	-	§	*	*	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	1	-	§	*	*	G
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	2	-	§	*	*	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	1	-	§	*	*	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hr	1	-	§	*	*	G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	4	-	§	*	*	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	5	-	§	*	*	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	4	-	§	*	*	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	-	§	*	*	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	6	-	§	*	*	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	2	-	§	*	*	G
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	1	-	§	*	*	G
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	1	-	§	*	*	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	2	-	§	*	*	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	3	-	§	*	*	G

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 9). Abbildung 3 stellt die am Standort 2017 vorgefundenen Nahrungsgäste kartographisch dar.

Hierbei konnten mit Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) drei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand des Graureihers (*Ardea cinerea*) und des Stars (*Sturnus vulgaris*) wird aktuell in NRW als ungünstig bis unzureichend (gelb) bewertet (Tab. 9). Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential.

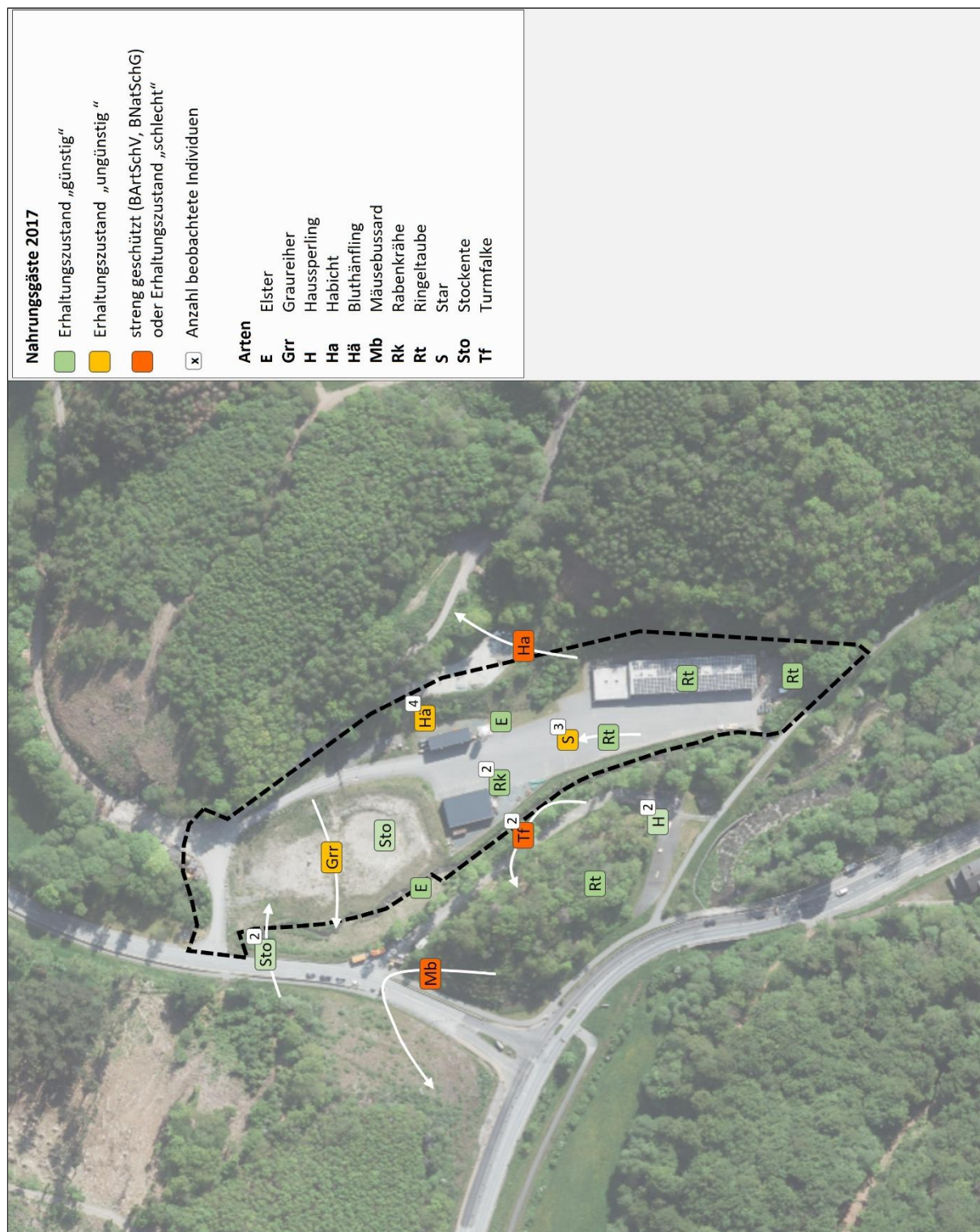


Abb. 3: Nahrungsgäste im Planungsraum 2017 (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

Tab. 9: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2017 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie dem Erhaltungszustand. Angaben nach SUDMANN ET AL. (2023), RYSLAVY et al. (2020), HÜPPOP ET AL. (2013) und LANUV (2025).

Trivialname	Art	Schutz			Rote Liste			Erhaltungszustand
		Kürzel	EU	D	D	NRW	Rastvögel	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	-	§	3	3	V	U
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	§	*	*	n.b.	G
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	Z	§	*	*	*	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	-	§§	*	3	*	G
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	§	*	*	*	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	§§	*	*	*	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	§	*	*	*	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	§	*	*	*	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	§	3	3	*	U
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	§	*	*	*	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	§§	*	V	*	G

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht n.b. = nicht bewertet

Bewertung

Der Planungsraum weist eine typische Avifauna halboffener Mittelgebirgslagen im Übergang zu Waldhabitaten bzw. Siedlungsbereichen auf. Wertgebende Revierarten wurden nicht festgestellt. Arten der Messtischabfrage wurden nicht als Reviervogel nachgewiesen. Keine der Revierarten bedarf einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Habicht, Mäusebussard und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten. Der Graureiher wurde im Plangebiet beobachtet. Die Art weist einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel sowie den Graureiher ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung und die Habitatausstattung (Gewässer) finden die Arten insgesamt moderate Bedingungen vor. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschneidung des Lebensraums sind für keine der Arten zu erwarten. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal sich alle Arten zur Nahrungsaufnahme in der Regel mehrere Kilometer vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken beispielsweise je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLÉ 1980). Durch das Vorhaben ist ein Lebensraumverlust anzusetzen, der im Verhältnis der Gesamtlebensraumfläche als unerheblich einzustufen ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die lokale Populationen der Arten großräumig

abzugrenzen sind, wodurch ebenfalls nicht von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen auszugehen ist.

2.4 Fledermäuse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 4). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), den **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) sowie die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*). Die „**Bartfledermaus**“ stellt einen Artkomplex aus den akustisch nicht differenzierbaren Schwesterarten **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) dar.

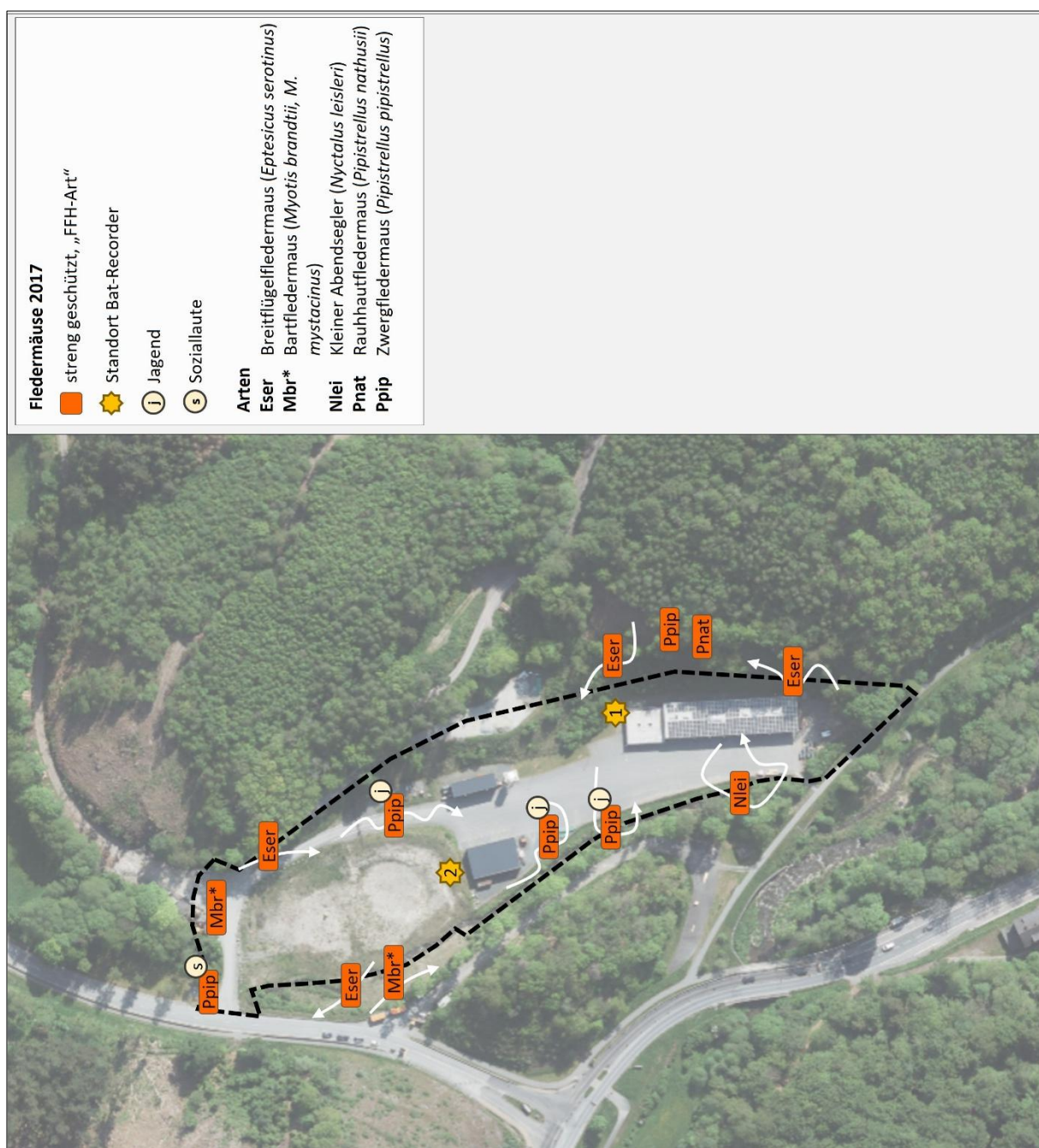


Abb. 4: Fledermäuse im Plangebiet im Jahr 2017 (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

Tab. 10: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach MEINIG et.al. (2009), LANUV (2025) und LANUV (2011).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	national	D	NRW	NRW	D	EU
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	G	2	G-	U	U
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	V	2	U	U	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	3	G	U	U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	V	G	U	S
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	R	G	U	U
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	*	G	G	U

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht x = nicht bewertet

Tab. 11: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Giebelbereich vom Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnahe Gebäude	Höhlen und Stollen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	meist Baumhöhlen, Nistkästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

Quartiere

Im Rahmen der Gebäudebegehung konnten 2017 keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die (im Winterhalbjahr 2018/19 abgebrochenen) Gebäude und einzelne Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräu-

men, Spalten und Ritzen aufweisen bzw. aufgewiesen haben. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind generell nicht auszuschließen. Winterquartiere sind in Bereichen mit einem Vorkommen ausreichend großer Baumhöhlen oder im Bereich der bestehenden Gebäude möglich gewesen.

Jagdraum

Der Planungsraum wird hauptsächlich von Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus als Jagdraum frequentiert. Die Untersuchungen zeigten, dass diese Arten Teile des Planungsraums teilweise über einen längeren Zeitraum nutzten. Die anderen Arten wurden selten oder nur mit Einzelkontakten festgestellt (Tab. 12).

Tab. 12: Häufigkeit der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2017.

Trivialname	Art	Detektor			Bat-Recorder (21.-28.05.2017)	
		21.05.17	28.05.17	21.06.17	Rec. I	Rec. II
"Bartfledermaus"	<i>Myotis brandtii</i> , <i>M. mystacinus</i>	E	-	-	-	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	I	-	E	I	II
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	E	-	-	II	I
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	E	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	II	II	II	I	II
<u>Häufigkeit</u>						
E = Einzelnachweis (evtl. Transfer) I = sporadisch jagend II = regelmäßig jagend						

Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gehölzränder und andere lineare Strukturen sowie die Wege und Gewässer. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige Vorkommen der Arten. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass beispielsweise die Zwergfledermaus den Untersuchungsraum über längere Zeiträume als Jagdraum nutzt. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus allerdings schnell kompensiert. Die Zwergfledermaus, welche regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als extrem anpassungsfähig.

Entsprechendes ist auch auf die „Bartfledermaus“ und Breitflügelfledermaus zu übertragen.

Die Rauhautfledermaus jagt typischerweise in reich strukturierten Waldhabitaten (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, Nadelwälder und Parklandschaften). Jagdgebiete liegen in Wäldern und an deren Rändern sowie häufig auch über Gewässern. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich die aktuellen Planungen am bisher genutzten Bereich orientieren und die Art nur sehr sporadisch am südöstlichen Randbereich festgestellt wurde. Es ist anzunehmen, dass eine

ausreichende Durchlässigkeit erhalten wird.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Durch eine Beanspruchung der Fläche können Quartierräume von Fledermäusen tangiert und dauerhaft zerstört werden. Durch Eingriffe wie Baumfällungen und Abriss- sowie Umbauarbeiten von Gebäuden besteht somit ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu formulieren sind.

2.5 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum das Vorkommen der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Während die Blindschleiche im Planungsraum regelmäßig vorkommen dürfte, konnte die Schlingnatter trotz gezielter Nachsuche nicht angetroffen werden (Tab. 13, Abb. 5).

Tab. 13: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a), LANUV (2025) und LANUV (2011).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	national	D	NRW	D	EU	NRW
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	§	*	*	x	x	x

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht x = nicht bewertet

Bewertung

Die im Planungsraum nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt vergleichsweise nur geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt sie als ungefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche nicht weiter zu berücksichtigen.



Abb. 5: Reptilien im Planungsraum im Jahr 2017 (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

2.6 Amphibien

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet und dessen Umgebung mit **Bergmolch** (*Triturus alpestris*), **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Fadenmolch** (*Triturus helveticus*) drei anspruchslose Arten mit zahlreichen Individuen nachgewiesen werden (Tab. 14, Abb. 6). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass der Planungsraum als Lebensraum genutzt wird.

Artenschutzrechtlich relevante Arten, wie beispielsweise Kammmolch, Laubfrosch, Gelbbauchunke oder gefährdete Krötenarten konnten trotz intensiver Nachsuche und dem Einsatz von Reusen nicht festgestellt werden.

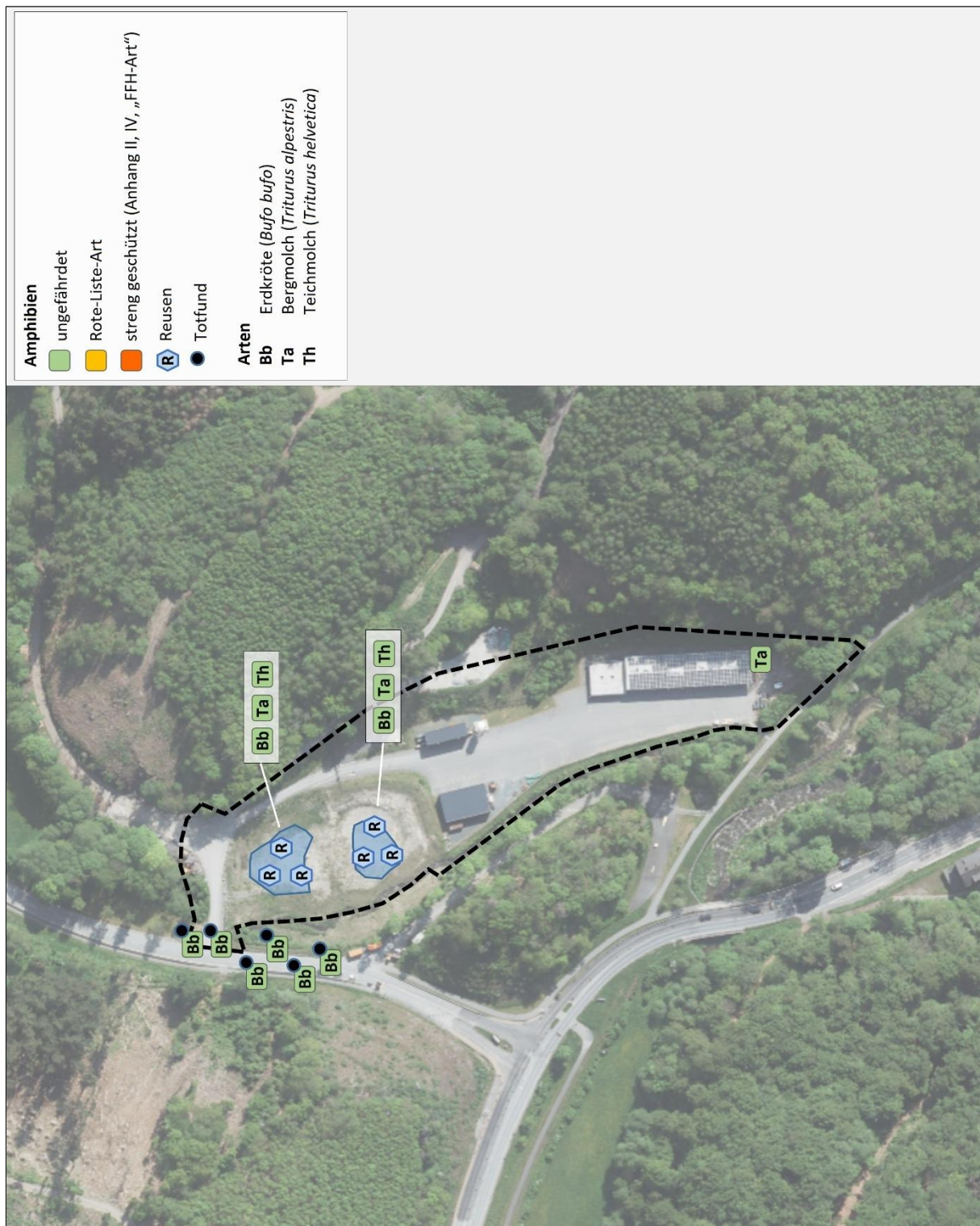


Abb. 6: Amphibien im Planungsraum im Jahr 2017 (Luftbild: <https://www.geoportal.nrw>, 21.10.2025).

Tab. 14: Angaben nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b), LANUV (2025) und LANUV (2011).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	national	D	NRW	D	EU	NRW
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	§	*	*	x	x	x
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	*	*	x	x	x
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	-	§	*	*	x	x	x

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = extrem selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht x = nicht bewertet

Bewertung

Der Planungsraum weist für Amphibien als Sommer- und Winterhabitat günstige Bedingungen auf. Als besonders geeignete Strukturen sind die Gehölzränder des Geltungsbereichs sowie ggf. auftretende temporäre Kleinstgewässer zu nennen.

Da alle im Umfeld des aktuellen Geltungsbereichs nachgewiesenen Arten eine relativ große Toleranz hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen aufweisen sind erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen. Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist jedoch davon auszugehen, dass die Arten von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, da Bereiche mit ausreichenden Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich vollständig überplant werden und die entstehende gewerbliche Baufläche keine adäquaten Lebensraumbedingungen aufweisen wird.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die gefundenen Amphibien nicht weiter zu berücksichtigen.

2.7 Nachtkerzenschwärmer

Im Rahmen der Erfassung wurde keine Hinweise auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt.

3 Stufe II – Vertiefende Prüfung

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände wird unter Berücksichtigung der VV-Artenschutz (Ministerium für Umwelt NRW 2016) und der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung* (Ministerium für Wirtschaft NRW 2011) vorgenommen. Zur Abwendung der Verbotstatbestände werden hierbei verschiedene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

„In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern.“ (Ministerium für Umwelt NRW 2010).

3.1 Vögel

Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten betreffen lediglich Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Star und Turmfalke als Nahrungsgäste. Die Arten wurden bei Nahrungsflügen über dem Plangebiet beobachtet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen.

Durch die vorliegende Planung wird der Nahrungsraum für diese Arten um eine Fläche verkleinert, die im Verhältnis zur Gesamtgröße der artspezifischen Jagdreviere unerheblich ist.

Für alle übrigen Arten gilt, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – nicht zu erwarten ist. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle vorkommenden Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abriss- und Umbauarbeiten sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeit sind Gebäude unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet „**Bartfledermaus**“, **Breitflügelfledermaus**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhhaufledermaus** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren.

Jagdgebiete und Transferraum

Erhebliche Beeinträchtigungen von Transferkorridoren sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich die aktuellen Planungen am bisher genutzten Bereich orientieren. Dementsprechend sind keine Zerschneidungswirkungen zu erwarten.

Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld wird „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhaufledermaus und Zwergfledermaus in der Regel schnell kompensiert. Besonders Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus, welche regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gilt als extrem anpassungsfähig.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann für „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhaufledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der

Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

- Gebäude sind unmittelbar vor Durchführung der Abbrucharbeiten auf Quartiere von Fledermäusen durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.
- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle potentiell betroffenen Fledermausarten ab.

4 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Fledermäuse wird die Bereitstellung geeigneter Ersatzhabitate durch das Anbringen geeigneter Nistkästen erforderlich.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung von Fledermäusen und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3 genannten Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BEICHLE, U. (1980): Siedlungsdichte, Jagdreviere und Jagdweise des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) im Stadtgebiet von Kiel. Corax 8: 3-12.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2: Tiere, 680 S., Recklinghausen; LANUV Fachbericht 36.
- LANUV (2025): Erhaltungszustände Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Abruf am 25.10.2025.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Hohenwarsleben.
- SUDMANN, STEFAN R., MICHAEL SCHMITZ, CHRISTOPH GRÜNEBERG, PETER HERKENRATH, MICHAEL M. JÖBGES, TOBIAS MIKA, KLAUS NOTTMAYER, KATHRIN SCHIDELKO, WERNER, SCHUBERT & DARIUS STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

6 Anhang (Prüfbögen)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4817												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen einer „Bartfledermaus“ festgestellt werden, die durch die akustische Erfassung nicht genauer differenziert werden konnte. Hierbei handelt es sich um die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen einer „Bartfledermaus“ festgestellt werden, die durch die akustische Erfassung nicht genauer differenziert werden konnte. Hierbei handelt es sich um die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland D Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4817												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhhaufledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 4817												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Im Geltungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Im Gebäude- und Baumbestand sind Quartiere jedoch möglich. Selbst bei einer gezielten Suche werden die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere oft nicht gefunden. Generell könnten die Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
• Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Abrissarbeiten • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 8 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Schwegler Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 1FS, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 3FS). Die Fledermaushöhlen sind so hoch wie möglich an Bäume und/oder Gebäuden anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Eine direkte Beleuchtung ist zu vermeiden. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Graureiher wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Habicht wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ - Nordrhein-Westfalen ☒ V	Messtischblatt 4817
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Verkleinerung des Nahrungsreviers ist als unerheblich einzustufen. Aufgrund der Festsetzungen wird keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorbereitet. Im Hinblick auf das Tötungsverbot und das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Biebertal, 21.10.2025

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kristen', with a stylized, cursive script.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)